



**B E K A N N T M A C H U N G**

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Allershausen und dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke Flur-Nr. 949 und 951/2 der Gemarkung Kranzberg**

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

**I.**

**Zweckvereinbarung über die öffentliche Wasserversorgung gemäß den Art. 7 ff Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist)**

zwischen

**der Gemeinde Allershausen vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Vaas (nachstehend Gemeinde genannt)**

und

**dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Bürgermeister Franz Heilmeier (nachstehend Zweckverband genannt).**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zweck der Vereinbarung
§ 2	Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
§ 3	Aufgaben der Gemeinde
§ 4	Rechtsaufsichtliche Genehmigung, Laufzeit
§ 5	Verfahren bei Streitigkeiten
§ 6	Sonstige Vereinbarungen
§ 7	Ungültigkeitsklausel
§ 8	Rechtsnachfolger
§ 9	Inkrafttreten

Die Gemeinde Allershausen (nachfolgend Gemeinde genannt) und der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd (nachfolgend Zweckverband genannt) schließen nachfolgende Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung auf bestimmte im Vertrag genannte Grundstücke.

**§ 1**

**Zweck der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde übernimmt vom Zweckverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke Flurnummer 949, 951/2, jeweils Gemarkung Kranzberg.

(2) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen, wenn und soweit ein Bedarf nach Versorgung aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht. Die Art der Anschlussnahme regelt die Gemeinde im eigenen Ermessen (z. B. Abschluss Sondervereinbarung).

(3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

**§ 2**

**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

(1) Im Rahmen des § 1 überträgt der Zweckverband seine Aufgaben und Befugnisse das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf die Gemeinde.

(2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS-WAS-) der Gemeinde gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

**§ 3**

**Aufgaben der Gemeinde**

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Grundstücks unter § 1 Abs. 1 obliegt der Gemeinde. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

**§ 4**

**Rechtsaufsichtliche Genehmigung, Laufzeit**

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt vorbehaltlich der notwendigen rechtsaufsichtlichen Genehmigung unbefristet.

(2) Sie kann erstmalig nach einer Laufzeit von 25 Jahren mit einer fünfjährigen Frist jeweils zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verhinderung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl oder ein grob fahrlässiger, bzw. vorsätzlicher Verstoß eines Vertragspartners gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung.

(4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

**§ 5**

**Verfahren bei Streitigkeiten**

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag erwachsen, die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Freising zur Schlichtung anzurufen.

**§ 6**

**Sonstige Vereinbarungen**

Änderungen und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

**§ 7**

**Ungültigkeitsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragschließenden darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird; sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

**§ 8**

**Rechtsnachfolger**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der beiden Vertragsparteien über. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet die Übernahme der Rechte und Pflichten durch den jeweils Übernehmenden sicherzustellen.

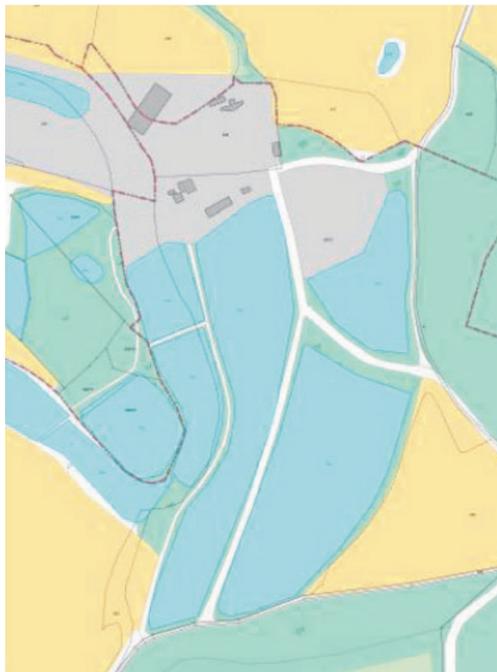
**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Allershausen, den 24.01.2022	Neufahrn, den 31.01.2022
Gemeinde Allershausen	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd
gez.	gez.
Martin Vaas	Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister	Verbandsvorsitzender

**Lageplan**



**II.**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd hat die Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke Flurnummer 949 und 951/2 der Gemarkung Kranzberg einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) durch Zweckvereinbarung vom 24.01.2022 bzw. 31.01.2022 gemäß Art. 7 ff KommZG auf die Gemeinde Allershausen übertragen.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 14.02.2022, Az. R3-863-13 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Bekanntmachung des Schulverbandes Gammelsdorf**

**I.**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Gammelsdorf (Landkreis Freising) für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gammelsdorf folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	203.900,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	129.100,00 Euro
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**Ende des Amtsblatts**

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 105.100,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 72 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird auf 1.459,72 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gammelsdorf, den 08.02.2022

Schulverband Gammelsdorf  
Menzel  
Schulverbandsvorsitzende

**II.**

Die Haushaltssatzung 2022 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BekV.

**Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe**

**I.**

**Haushaltssatzung**

**Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen mit	€ 1.498.007
in den Ausgaben mit	€ 1.580.903
im Jahresergebnis 2020 mit	€ -82.896
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	€ 72.302
und in den Ausgaben mit	€ 72.302

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit € 50.000,00 festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim WZV zur Einsicht auf.

Attenkirchen, den 01.02.2022

Anton Geier  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung 2022 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BekV.